

Zu Properz.

Prop. III (II) 27 (29) 9

Arripite hunc, inquit, nam bene nostis eum.

Hic erat, hunc mulier nobis irata locavit.

Was ich an locavit auszusetzen habe, würde für diejenigen, die ich zu überzeugen hoffte, überflüssig, für die Anderen vergeblich sein auszu-
einanderzusetzen. Ich überlasse es daher dem eignen Urtheil eines
Jeden, ob ihm die Aenderung, die in nicht vielmehr als dem Zusatz
eines Striches besteht, notavit, ebenso plausibel erscheint wie mir.

C. F. W. Müller.